

Institut für angewandte Forschung e. V.

Förderstatut

Stand nach der Vorstandssitzung am 14. Februar 2011

1. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Die angewandte Forschung an den Berliner Hochschulen hat einen Entwicklungsstand erreicht, auf dem sie ihre Potenziale und ihren Anwendungsnutzen ohne zusätzliche Förderimpulse über das Erreichte hinaus nicht weiter voll entfalten kann.

Durch klaren Anwendungsbezug profiliert, sollen zusätzliche Möglichkeiten eröffnet und die Wirkungschancen und Attraktivität der Forschung an den Berliner Hochschulen deutlich verbessert werden. Es gilt, die Kompetenzen für den Transfer in die Anwendung insbesondere mit Bezug auf KMUs und andere regionale Partner und deren Wissensnachfrage zu bündeln, zu mobilisieren, leichter zugänglich und sichtbar zu machen.

Zugleich wird damit eine Verbesserung der Drittmittelfähigkeit der Hochschulen angestrebt. Ihre Attraktivität für Verbünde mit Hochschulen und Unternehmen soll gesteigert werden. Darüber hinaus soll die Vernetzung der angewandten Hochschulforschung mit den universitären und außeruniversitären Forschungskompetenzen in Berlin nachhaltig verbessert werden.

Die Hochschulen werden damit auch einen Beitrag zur strategischen Entwicklung der Kompetenzfelder und damit zur Innovationspolitik Berlins leisten, die darauf abzielt, Kompetenzfelder in einen breiten Kontext regionaler Wertschöpfung zu integrieren.

Gefördert werden insbesondere Verbundprojekte der am Institut beteiligten Hochschulen untereinander und mit Partnern in der Region Berlin-Brandenburg.

Grundlage für die Arbeit des Instituts sind die Satzung des Instituts für angewandte Forschung und die „Gemeinsame Erklärung“ vom 1. September 2009. Rechtsgrundlage der Förderung ist dieses Förderstatut.

2. Gegenstand der Förderung und Fördergrundsätze

Gefördert werden:

a.) Projektbezogene Förderungen

Förderlinie 1: Verbundprojekte eines Kompetenzzentrums

Es werden Projekte gefördert, an denen mindestens 2 der am Institut beteiligten Hochschulen und mindestens 1 externer Partner beteiligt sind.

Der externe Partner muss sich mit mindestens 10 % des Fördervolumens beteiligen, wobei diese Mittel auch durch Eigenleistungen erbracht werden können.

Förderlinie 2: Kofinanzierungen in Forschungsprogrammen

Werden im Rahmen von EU- oder nationalen Programmen oder durch Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Forschungsförderung gehört, geförderten Forschungsprojekten Kofinanzierungen durch eine der am Institut beteiligten Hochschulen fällig, so können diese grundsätzlich auch dann übernommen werden, wenn es sich nicht um einen Verbundantrag nach Förderlinie 1 handelt, wenn alle anderen der am Institut beteiligten Hochschulen der Übernahme einer möglichen Kofinanzierung vor Antragstellung zugestimmt haben. Die Kofinanzierung darf einen Anteil von 20 % der Gesamtkosten der antragstellenden Hochschule nicht übersteigen.

Förderlinie 3: Kofinanzierung im Rahmen von Europäischen Strukturfondsmitteln

Bei durch den Europäischen Strukturfond geförderten Forschungsvorhaben kann eine Kofinanzierung übernommen werden:

- bis zu 30 %, wenn 2 der am Institut beteiligten Hochschulen Antragsteller sind,
- bis zu 50%, wenn mindestens 3 der am Institut beteiligten Hochschulen Antragsteller sind.

b.) Personenbezogene Förderungen

Förderlinie 4: Lehrdeputatsreduktion

Professorinnen und Professoren der am Institut beteiligten Hochschulen können zur Durchführung von Vorhaben gemäß Buchstabe (a) längstens für die Dauer des Projektes eine Lehrdeputatreduktion von bis zu 9 SWS (derzeit gemäß § 9 Abs. 6 LVVO) beantragen. Das Institut finanziert den Ersatz für die Lehre. Das Einverständnis der Hochschule muss bei Entscheidung über den Antrag durch das Kuratorium vorliegen.

Förderlinie 5: Sabbaticals und anteilige Freistellungen

Professorinnen und Professoren der am Institut beteiligten Hochschulen können eine Freistellung von der Lehre für 1 oder 2 Semester oder eine Lehrdeputatreduktion bis zu 9 SWS (derzeit gemäß § 9 Abs. 6 LVVO) für maximal 4 Semester im Rahmen eines zuvor extern und unabhängig begutachteten und durch Drittmittel geförderten Forschungsprojekts beantragen, für das nicht ausreichende Mittel für Lehrdeputatsermäßigungen durch den Fördergeber zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Beteiligung von mindestens einer Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mindestens einem externer Partner an diesem Forschungsprojekt sowie die Übereinstimmung des Forschungsprojektes die mit den oben (1.) angeführten Förderzielen des IFAF.

Das Institut finanziert den Ersatz für die Lehre. Das Einverständnis der Hochschule muss bei Entscheidung über den Antrag durch das Kuratorium vorliegen.

c.) freie Forschungsprojekte

Förderlinie 6: Hochschulübergreifende `freie Forschungsprojekte`

Unter `freie Forschungsprojekte` fallen solche Projekte, die finanziell nicht im Rahmen von Drittmittelprogrammen und auch nicht durch regionale Partner unterstützt werden. Freie Forschungsprojekte bedürfen der Zustimmung aller am Institut beteiligten Hochschulen.

Für alle Förderlinien gilt:

- Die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG sind zu berücksichtigen.
- Maßgeblich für die Förderdauer sind die Laufzeiten der jeweiligen Haushalte des Landes Berlin respektive die Zuwendungsbescheide des Mittelgebers.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist das Institut mit seinen 4 Kompetenzzentren:

- Kompetenzzentrum `Ingenieurwissenschaften`, koordiniert von der Beuth-Hochschule für Technik,
- Kompetenzzentrum `Angewandte Informatik`, koordiniert von der Hochschule für Technik und Wirtschaft,
- Kompetenzzentrum `Wirtschaft und Verwaltung`, koordiniert von der Hochschule für Wirtschaft und Recht und
- Kompetenzzentrum `Integration und Gesundheit`, koordiniert von der Alice-Salomon Hochschule

4. Verfahren

Anträge sind entsprechend den für jede Förderlinie geltenden aktuellen Mustergliederungen zu strukturieren, die bei den Kompetenzzentren abgefordert werden können.

Anträge werden von den Professorinnen und Professoren der am Institut beteiligten Hochschulen gestellt und über das fachlich zuständige Kompetenzzentrum an das Institut gerichtet. Bei interdisziplinären Projekten wird der Antrag über das Kompetenzzentrum gestellt, das den fachlich überwiegenden Teil repräsentiert.

Antragsschluss (Eingang bei dem Institut) ist jeweils der letzte Arbeitstag eines Quartals.

Die Kompetenzzentren treffen eine Vorauswahl der bei Ihnen eingegangenen Anträge und leiten die ausgewählten Anträge mit einer fachlichen Kommentierung an den Vorstand des Instituts.

Das Institut organisiert die externe Begutachtung der Anträge gemäß den Förderkriterien des Instituts und erstellt eine Vorlage für die Entscheidung über die zu bewilligenden Anträge für das Kuratorium.

Das Kuratorium des Instituts entscheidet über die Förderungsfähigkeit der Anträge. Dazu tagt es mindestens einmal pro Quartal, in der Regel 6 Wochen nach Quartalsende. Das Institut informiert die Kompetenzzentren und diese wiederum die Professorinnen und Professoren über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihrer Anträge.

Die Mittel werden von den an einem Projekt beteiligten Hochschulen in eigener Verantwortung gegenüber dem Institut verwaltet.